



Infobrief



Eisenstadt, 05.08.2015

Betreff: Asylinformation II

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister/in!

Sehr geehrte/r Frau/Herr Amtsleiter/in!

Aufgrund der aktuellen Asyldebatte wollen wir die im burgenländischen Asylgipfel am 30.7.2015 gefassten wesentlichen Eckpunkte noch einmal klarstellen.

Kernpunkte dieser Asylgespräche waren:

- ✓ Aktive Einbindung der Gemeinden und Bürgermeister bei der Asylunterbringung
- ✓ Das Land Burgenland gewährt Gemeinden finanzielle Unterstützung für die Unterbringung von Asylsuchenden.
- ✓ Klein- und Kleinstquartiere und frühe Einbindung der Bevölkerung sollen die Unterbringung auf breiter gesellschaftlicher Basis gewährleisten
- ✓ Das Land übernimmt 30%, max. aber 10.000 Euro, für die Herstellung der nötigen Infrastrukturkosten (Kanal-, Wasser-, Stromanschluss) und Sanierungs- bzw. Adaptierungsmaßnahmen in den Gemeinden (Voraussetzungen: Aufnahme von mindestens 10 Asylwerbern, zeitlich befristet bis Jahresende, Zweckwidmung für Flüchtlinge für mindestens 5 Jahre)

Im Zentrum des damaligen Gesprächs stand die Unterbringung von Flüchtlingen in den burgenländischen Gemeinden, mit einem **Richtwert von 1% der Einwohnerzahl einer Gemeinde = Anzahl der unterzubringenden Flüchtlinge pro Gemeinde.**

In der Zwischenzeit wurde von der Bundesregierung am 31.07.2015 ein 5 Punkte Plan präsentiert, der unter anderem eine sogenannte Ersatzvornahme durch den Bund vorsieht, wenn Länder und Gemeinden Richtwerte (1%-2%) nicht erfüllen. Das bedeutet, wenn eine solche Regelung im Nationalrat eine 2/3 Mehrheit findet (Verfassungsbestimmung), kann der Bund in die Länder- und Gemeindeautonomie eingreifen und OHNE Zustimmung der anderen Gebietskörperschaften (Baubewilligungen, Widmungen,...) Asylquartiere einrichten.

Landeshauptmann Hans Niessl, GVV Präsident Erich Trummer und Städtebund Burgenland Vorsitzende Ingrid Salamon sehen diesen Weg der Bundesregierung als sehr problematisch an, da er auch die Ergebnisse des burgenländischen Asylgipfels konterkarieren würde, bei dem ja eine engere Einbindung der Kommunalpolitiker und der Bevölkerung vereinbart wurde.

Alle Ausdrücke gelten auch in der weiblichen Form

SOZIALDEMOKRATISCHER GEMEINDEVERTRETERVERBAND BURGENLAND

JOHANN PERMAYERSTRASSE 2 | A-7000 EISENSTADT | TEL: +43 2682 775 254 | FAX: +43 2682 775 294 | E-MAIL: OFFICE@GVVBGLD.AT | WWW.GVVBGLD.AT

APA vom 31.07.2015: [Burgenlands Landeshauptmann Hans Niessl (SPÖ) hält das von der Bundesregierung geplante Durchgriffsrecht bei Widmungen zur Erfüllung der Asylquote für problematisch. "Weil für Raumordnung sind die Gemeinden zuständig. Und da wird praktisch in die Gemeindeautonomie eingegriffen", sagte Niessl auf APA-Anfrage. Im Hinblick auf die angestrebte Unterbringungsquote für Asylwerber von einem bis zwei Prozent der Bevölkerung verwies der Landeshauptmann auf das rot-blaue Regierungsprogramm im Burgenland: "Wir sind dafür, dass es ein Prozent gibt. Wir orientieren uns da an Amnesty International", meinte Niessl.]

GVV-Präsident Trummer: „Ersatzvornahme durch den Bund ist keine Alternative zu Information und Einbindung der Gemeinden sowie der Bevölkerung.“

Daher ist es uns vom GVV Burgenland Folgendes wichtig:

- **Wir wollen OHNE aktives Eingreifen des Bundes unsere (sinnvollen) Quoten in den Gemeinden im Rahmen von Klein- und Kleinsteinheiten im Burgenland erfüllen.**
- **Wir wollen selbst- und eigenständig mit der Bevölkerung gemeinsam Asylquartiere in den Kommunen schaffen.**
- **Wir wollen keine Entscheidungen über die Köpfe der Gemeindepolitiker und der Bevölkerung hinweg**

Das bedeutet aber, dass hier ein aktiver Schritt der Gemeinden notwendig ist:

Beim Asylgipfel am 17.07.2015 in Eisenstadt wurde ein neuer Vorschlag eingebracht, nämlich Asylwerber in Notwohnblocks, sogenannten „WoodRooms“ (Infobrief GVV vom 30.07.2015) unterzubringen. Hier im Kurzen nochmals die Vorteile:

- | |
|---|
| <p>a) Steuerungsmöglichkeiten durch die Gemeinden (Anzahl der Asylwerber, Anzahl der Quartiere)</p> <p>b) die Abwicklung über die Gemeinden wäre aus einer Hand und damit auch besser administrierbar</p> <p>c) Asylquote kann auf breiter gesellschaftlicher Basis und ohne Massenquartiere erfüllt werden (kleinstrukturierte Lösung ganz im Sinne der Länder und Gemeinden)</p> <p>d) jeder Flüchtling in der Gemeinden hat auch dort seinen HWS dh.: er/sie bringt der Gemeinde mehr Ertragsanteile</p> |
|---|

Im Detail wurde dieser Vorschlag schon im vorigen Infobrief erläutert. Generell ist das Modell „WoodRoom“ startklar und müsste nur von den Gemeinden abgerufen werden. Für die Abwicklung und detaillierte Rückfragen steht Ihnen Herr **Wolfgang Hauptmann (Referatsleiter Abt.6)**, zuständig für die Grundversorgung, unter **02682 600 2331** oder wolfgang.hauptmann@bgld.gv.at zur Verfügung.

Weiters gilt das Angebot des zuständigen Landesrates Mag. Norbert Darabos, dass Mitarbeiter des Landes für Informationsveranstaltungen in Ihrer Gemeinde als Experten gerne zur Verfügung stehen.

Anhänge: 1) Info/Zsfg. Asyl Burgenland **2)** Notwohnblock „WoodRoom“: Planung Modulbauweise

Alle Ausdrücke gelten auch in der weiblichen Form

Anforderungen für Unterbringung AsylwerberInnen im Burgenland:

- Unterbringungsarten:
 - Individuelle Unterbringung:
 - Def: Asylwerber kommt selbstständig für Unterbringung und Verpflegung auf
 - Zuschuss Unterbringung pro Monat: Einzelperson 120 €, Familie 240 €
 - Zuschuss Verpflegung pro Monat: Erwachsener 200 €, Minderjähriger 90 €
 - Organisierte Unterbringung:
 - Subarten:
 - Vollversorgung: Betreiber übernimmt zur Gänze Versorgung der Bewohner
 - Teilversorgung: Betreiber übernimmt teilweise Versorgung der Bewohner
 - Selbstversorgung: Bewohner versorgen sich selbst über monetäre Transfers
 - Tagessatz pro Person: Vollversorgungsquartiere werden mit den gesetzlich möglichen 19.- € verrechnet
 - Selbstversorgerquartiere werden je nach Betreuungsintensität mit zwischen 11.- und 12,50 € verrechnet.
- Mindeststandards (neben baubehördliche Genehmigung, Betriebsanlagengenehmigung, Gewerbeberechtigung, feuerpolizeiliche Überprüfung):
 - Erreichbarkeit öff Verkehrsmittel, Einrichtungen für täglichen Bedarf
 - Mindestfläche für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche für jede weitere Person: 4 m²
 - Gemeinschaftsflächen innerhalb und außerhalb Gebäude
 - Mindestausstattung Zimmer: Garderobe, Tisch, Bett, Kasten, Sessel
 - Berücksichtigung von ethnischen, religiösen, sprachlichen Unterschieden und Familieneinheiten bei Zimmerzuweisung
 - Geschlechtlich getrennte, abschließbare Sanitäreanlagen:
 - Mindestausstattung: Dusche, Waschtisch, WC-Anlage (für je max 10 Personen)
 - Waschmaschinen und Trockenmöglichkeit oder Jetons von nahegelegenen Waschalons
 - Bei Vollversorgerquartieren ausgewogene Mahlzeiten, Mittagessen warm, Berücksichtigung besonderer Essensvorschriften zB: Religion
 - Bei Teil- & Selbstversorgerquartieren für je 12 Personen: Herd mit 4 Platten und Backrohr, Kühlschrank, Gefrierfach, Spüle, Küchenkästen, Geschirr
 - Soziale Betreuung (Beratung, Information, Betreuung) von Bundesland sichergestellt und organisiert
- Mindeststandards betreffend Unterbringung in Grundversorgung:
 - Organisation:
 - Erfüllung erforderlicher baulicher und organisatorischer Anforderungen & Kriterien
 - Auswahl des Versorgungskonzepts durch Betreiber:

- Vollversorgung: Betreiber übernimmt zur Gänze Versorgung der Bewohner
- Teilversorgung: Betreiber übernimmt teilweise Versorgung der Bewohner
- Selbstversorgung: Bewohner versorgen sich selbst über monetäre Transfers
 - Erstellung Hausordnung (Rechte & Pflichten der Bewohner) durch Betreiber
 - Erstkömmelinge erhalten Hygiene-Erstausrüstungspaket
- Standort und Größe:
 - Erreichbarkeit öff Verkehrsmittel bzw Einrichtungen für täglichen Bedarf
- Gemeinschaftsflächen, -räume:
 - Ganzjährig benutzbare Gemeinschaftsflächen
→ Ausnahme: keine Gemeinschaftsflächen, wenn Bewohner 20% Fläche als Mindestfläche zur Verfügung haben
 - Aufenthaltsraum/Spielzimmer/Spielplatz: bei Familienquartieren nach Möglichkeit anbieten (können auch nahe öff Einrichtungen sein)
 - TV inkl Sat: in Gemeinschaftsraum oder in Wohnräumen anbieten
- Wohnräume und Belegung:
 - Berücksichtigung von ethnischen, religiösen, sprachlichen Unterschieden und Familieneinheiten bei Zimmerzuweisung
 - Max Zimmerbelegung bei alleinstehenden Personen: max 5 Personen pro Zimmer (bei Dauerbelegung)
 - Mindestfläche für 1 Person: 8 m²
Mindestfläche für jede weitere Person: 4 m²
 - Alleinstehende Frauen inkl ihrer Kinder in eigenen Einheiten unterbringen → nicht mit nicht-verwandten Männern zusammenlegen
 - Belegungsplan: Berücksichtigung von Vorräumen, Küche, Speisezimmer, Sanitäranlagen
 - Zimmer abschließbar und nummieren
 - Mindestausstattung Zimmer: Garderobe, Tisch, Sessel (pro Person), Bett inkl Polster und Decke und Bettwäsche (pro Person), einteiliger Kasten (pro Person)
- Sanitäranlagen:
 - Geschlechtlich getrennte, abschließbare, hygienisch einwandfreie Sanitäranlagen
 - Mindestausstattung Sanitäranlagen: Waschtisch (für je 10 Personen), Dusch- (für je 10 Personen), WC-Anlage (für je 10 Personen), Sichtschutz (bei Gemeinschaftsduschen)
- Energieversorgung:
 - Ausreichende künstliche Beleuchtung je nach Lichtverhältnissen
 - Zimmer, Bäder, Gemeinschaftsräume ausreichend beheizbar
→ Nachtabenkung der Temperatur zulässig
 - Störungsfälle: Sofortmaßnahmen durch Betreiber
 - Warmwasserversorgung für Körperhygiene: rund um die Uhr, angemessenes Ausmaß
 - Verwendung eigener Kochgeräte der Bewohner aus Sicherheitsgründen untersagbar

- Reinigung:
 - Grundsätzlich Bewohner zur Reinigung der bereitgestellten Räume verpflichtet
→ Reinigungsplan für allgemeine Räume (Küche, Gänge, etc) von Betreiber zu erstellen; Betreiber muss ausreichend Reinigungsmittel und –geräte bereitstellen
- Wäschereinigung:
 - Bereitstellung von Waschmaschinen inkl Waschmittel und Trockenmöglichkeit (von Wohnräumen separat) oder Jetons für Waschsalon durch Betreiber
→ Rationierung Waschmittel zulässig
 - Wechsel Bettwäsche: entweder alle 2 Woche durch Betreiber oder Selbstreinigung durch Bewohner (jedem Bewohner min 2 Garnituren durch Betreiber bereitstellen)
- Verpflegung:
 - Bundesländer und Betreiber vereinbaren Unterbringungsart bzgl Verpflegungsform (Voll-, Teil-, Selbstversorgung)
 - Raumanforderung und Ausstattung für Essenszubereitung von Unterbringungsart abhängig
 - Bei Verpflegung durch Betreiber:
 - Abwechslungsreiche, ausgewogene Mahlzeiten (Fleisch, Obst, Gemüse, Milchprodukte, etc)
 - Min 3 Mahlzeiten pro Tag (min 1 davon warm)
→ für Schulkinder auch, wenn diese keine warme Mahlzeit in Betreuungseinrichtung erhalten
 - Zumindest Bereitstellung von Wasser und Tee
 - Berücksichtigung religiös bedingter Essensvorschriften, vegetarischer und veganer Ernährung, Nahrungsunverträglichkeiten
 - Bereitstellung von Baby-, Kleinkindernahrung
 - Bei Teil- & Selbstversorgung:
 - Bereitstellung von Küchen inkl Herd mit 4 Kochplatten und Backrohr, Kühlschrank, Gefrierfach, Spülen, Küchenkästen, Geschirr (für je 10 Personen)
- Gesundheitsvorsorge und Sicherheit:
 - Sichtbarer Ausweis regionaler und allgemeiner Notrufnummern
 - Fachgerechte Beseitigung von Schimmel und Wiederherstellung der Räumlichkeit in unbedenklichen, bewohnbaren Zustand; Information der Bewohner zur Vermeidung von Schimmelbildung
 - Selbstständige Überprüfung und Einhaltung sämtlicher feuer-, bau-, sanitätspolizeilicher Vorschriften durch Betreiber und Bewohner (Überprüfung min 1 Mal pro Woche durch Betreiber)
- Betreuung durch Betreiber:
 - Telefonisch Erreichbarkeit des Betreibers oder seiner namhaft gemachten Vertretung rund um die Uhr für Bewohner in Notfällen
 - Präsenz einer dem Betreiber zuordenbaren Person ab 50 Personen
 - Unterstützung der Bewohner bei An- und Abmeldung nach Meldegesetz durch Betreiber

- Unterstützung der Neuankömmlinge bei Erstorientierung durch Betreiber
- Information:
 - Zugang der Bewohner zu für Bewohner relevanten Informationen von Bund, Land, Gemeinde und Betreiber
 - Bestehende Notfallpläne und Brandschutzordnungen den Bewohnern zur Kenntnis zu bringen bzw auszuhängen
 - Informationen in Sprachen, die Bewohnern verstanden werden, auszuhängen
- Qualitätskontrolle:
 - Aufsicht des Betriebs organisierter Unterkünfte durch Dienststelle des Bundeslandes, die für Grundversorgungsvereinbarung verantwortlich
 - Kontrollen mit nachvollziehbaren Verfahren durchgeführt
 - Auskunftspflicht (sofern nicht gegen Verschwiegenheitspflicht) des Betreibers gegenüber Kontrollorgan; Kontrollorgan muss Zugang zu Liegenschaft und Räumlichkeiten gestattet sein
 - Beseitigung von Mängeln und Missständen durch Betreiber (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei Maßnahmenfestlegung); bei Gefahr in Verzug geeignete Sofortmaßnahmen setzen
- Mindeststandards betreffend Dienstleistung „Information, Beratung, Betreuung“ im Rahmen der Grundversorgung:
 - Leistungsumfang:
 - Erstaufklärung und allgemeine Information in EAST
 - Individuelle Perspektivenabklärung
 - Hilfestellung bei Problemen im sozialen Umfeld
 - Aufklärung über Mitwirkungspflicht im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren
 - Rückkehrberatung unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtssituation
 - Aufklärung über Grundversorgungsleistungen und damit verbundener Rechte & Pflichten (zB: Meldepflicht über Einkünfte, Vermögen, Wohnsitzwechsel, Eheschließung)
 - Vermittlung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen (StGB, SMG, SPG, StVO, etc)
 - Förderung gesellschaftlich verträgliches Klima zwischen Aufnahmegesellschaft und Zielgruppe
 - Hilfestellung bei Orientierung in österreichischer Gesellschaft und Kultur
 - Hilfestellung bei Behördengängen und formalen Erfordernissen
 - Zusammenarbeit mit Behörde des Bundeslandes, die für Grundversorgung verantwortlich, Behörden, Unterkunftgeber und sonstigen Einrichtungen
 - Information, individuelle Beratung, Hilfestellung über die dem Aufenthaltsstatus der Person jeweils entsprechende Situation am Arbeits- und Wohnungsmarkt
 - Betreuung und Hilfestellung bei sozialen und wirtschaftlichen Belangen

- Hilfestellung bei sozialen Problemen von Kindern in Schulen etc bzw allgemeine Hilfestellung bei Fragen zu Schulsystem, Schulpflicht etc
- Information und Beratung zu Fragen der Kinderbetreuung
- Herstellung des Kontakts zu und Weiterleiten an spezifische Beratungsstellen (zB: Rechtsberatung, Schuldenregulierung, etc)
- Ergänzung/Bekanntgabe personenbezogener Angaben in individuellen Dokumentationen (zB: ethnische Zugehörigkeit etc) zur weiteren Bearbeitung durch Behörde
- Information und Hilfestellung bei erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen
- Berichtspflicht im Anlassfall über Vorkommnisse in Unterkünften oder bei privat wohnhaften Personen und Erstattung von Vorschlägen für vorbeugende Maßnahmen an jeweilige Behörde
- Erstattung von Vorschlägen bzw Übermittlung von Ansuchen für Verlegung von Fremden in andere Quartiere
- Unterstützung von Personen, die in private Unterkünfte wechseln wollen, durch Beratungsgespräche, Entgegennehmen von erforderlichen Ansuchen und Unterlagen und Weiterleitung an Behörde des Bundeslandes, die für Grundversorgung verantwortlich
- Unterstützung von behördlichen Ladungen samt Organisation der Anreise (zB: Ticketbeschaffung) zu Behörden
- Information und Beratung über Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten
- Spezielle Betreuung und Unterstützung von Asylberechtigten in ersten 4 Monaten nach Gewährung bzw subsidiär Schutzberechtigten mit Ziel der Integration und Zusammenarbeit mit den für Familienbeihilfe, Arbeitsaufnahme etc zuständigen Behörden und Integrationsprojekten
- Rahmenbedingungen und Umfang:
 - Einhaltung der Vorgaben der Behörde des Bundeslandes, die für Grundversorgung verantwortlich, bei Durchführung der Aufgaben im Rahmen IBB
 - Hinweis auf Finanzierung über Bund/Länder bei Medieninformationen
 - Zur Durchführung eingesetzte Bedienstete dürfen keine Maßnahmen setzen, die öff Interesse an geordnetem Asyl- & Fremdenwesen widersprechen
 - Verschwiegenheitspflicht der mit IBB betreuten Personen (Ausnahme: gesetzliche Melde- & Anzeigepflicht)
 - Bekanntgabe der eingesetzten Bediensteten, deren Aufgaben, Tätigkeiten und Beschäftigungsausmaß an Grundversorgungsstelle
 - Gesonderte Festlegung der zu leistenden Betreuungsfrequenz und –intensität durch Grundversorgungsstelle nach Maßgabe der zu betreuenden Einheiten, Personengruppen, regionalen Begebenheiten und Erfahrungswerten
 - Grundversorgungsstelle kann im Einzelfall bzw besonderen Anlass besondere Aufträge/Anordnungen hinsichtlich Leistungserbringung erteilen
- Berichtswesen und Kontrolle:

- Dokumentation der durchgeführten Leistungen und Vorlegung der Berichte auf Anfrage der Grundversorgungsstelle
- Berichterstattung an Grundversorgungsstelle in besonderen Einzelfällen, sonstiger Notwendigkeit und auf Aufforderung
- Grundversorgungsstelle kann Kontrollverfahren über Einhaltung der Vorgaben durchführen
- Personal und Qualifikation:
 - Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal (zB: einschlägige sozialbetreuerische und pädagogische Ausbildungen, mehrjährige Berufserfahrung, soziale Kompetenz, eigenverantwortlicher Arbeitsweise, Deutsch- und Englischkenntnisse)
 - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Personal durch Betreiber (zB: Workshops zu Krisen-, Konflikt-, Kommunikationsmanagement, interkulturelle Kompetenz etc)
 - Supervision und Intervision im Bedarfsfall

Notwohnblock – WoodRoom



WoodRoom ist nicht nur die räumliche Lösung für Asylwerber und Kriegsflüchtlinge. Die Einsetzbarkeit bedient jede Art von kommunalen Einrichtungen sowie als Ergänzung zum Schul-Kindergarten- und Bürobau bis Sanitärzellen für Festivals. WoodRoom ist sofort entkoppelbar und wiederverwendbar. Es ist eine sofortige Nachnutzung zum Beispiel auch im Bereich sozialer Wohnbau möglich.